

Erklärung von Robert Schuman (9. Mai 1950)

Der Weltfriede kann nur erhalten bleiben, wenn man den Gefahren, die ihn bedrohen, mit schöpferischen Leistungen begegnet.

Friedliche Beziehungen sind ohne ein geordnetes, lebensvolles Europa mit seinen Beiträgen zur Menschheitskultur undenkbar.

Als Vorkämpfer für ein vereinigtes Europa war Frankreichs Hauptziel über 20 Jahre lang stets der Dienst am Frieden. Europa ist nicht entstanden, dafür kam der Krieg.

Europa kann nicht auf einmal oder als ein umfassender Bau erstehen. Es wird kommen, wenn konkrete Leistungen zunächst eine tatsächliche Verbundenheit schaffen.

Voraussetzung für den Zusammenschluß der europäischen Nationen ist aber die Beseitigung des jahrhunderte-alten Gegensatzes zwischen Frankreich und Deutschland. Das begonnene Unternehmen muß in erster Linie Frankreich und Deutschland erfassen.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die französische Regierung, auf einem zwar begrenzten, aber entscheidenden Gebiet sofort Maßnahmen zu ergreifen.

Die französische Regierung schlägt daher vor, die gesamte französisch-deutsche Kohle- und Stahlerzeugung in einer den anderen europäischen Ländern offenstehenden Organisation einer gemeinsamen Hohen Behörde zu unterstellen. Das Zusammenlegen der Kohle- und Stahlerzeugung wird zwangsläufig zur ersten Etappe des Europäischen Staatenbundes, der sofortigen Schaffung gemeinsamer Grundlagen für den Ausbau der Wirtschaft, und zu einem Wandel im Geschick dieser Länder führen, die so lange an der Herstellung von Waffen für Kriege gearbeitet haben, denen sie selbst immer wieder zum Opfer gefallen sind.

An der so angeknüpften Gemeinschaftsproduktion wird es sich erweisen, daß jeder Krieg zwischen Frankreich und Deutschland nunmehr nicht nur undenkbar, sondern auch materiell unmöglich ist. Die Aufrichtung dieser, allen Ländern, welche sich daran beteiligen wollen, zugänglichen machtvollen Produktionseinheit, die die Lieferung der wesentlichen Elemente der industriellen Erzeugung zu den gleichen Bedingungen für alle in ihr zusammengeschlossenen Länder anstrebt, wird die wirklichen Grundlagen zu ihrer wirtschaftlichen Vereinigung schaffen.

Diese Produktion soll ausnahmslos und ohne Unterschied der gesamten Welt angeboten werden, um damit einen Beitrag zur Hebung des Lebensstandards und zum Fortschritt der Werke des Friedens zu leisten. Mit dem so erzielten Zuwachs an Mitteln kann dann Europa an die Verwirklichung einer seiner wesentlichen Aufgaben herangehen, nämlich die Erschließung des afrikanischen Kontinents.

Somit wird einfach und rasch die Verschmelzung von Interessen, die zur Bildung einer Wirtschaftsgemeinschaft unerlässlich sind, verwirklicht und der Ansatz zu einer umfassenderen und tieferen Gemeinschaft der Länder geschaffen, die solange durch blutige Streitigkeiten getrennt waren.

Durch die Zusammenfassung der Grundproduktionen und die Errichtung einer neuen Hohen Behörde, an deren Entscheidungen Frankreich, Deutschland und die beitretenden Länder gebunden sind, schafft dieser Vorschlag die ersten festen Grundlagen zu einer für die Erhaltung des Friedens unerlässlichen Europäischen Föderation.

Zur Verwirklichung der dargelegten Zielsetzungen ist die französische Regierung zu Verhandlungen auf folgender Grundlage bereit:

Aufgabe der gemeinsamen Hohen Behörde wird es sein, in kürzester Frist folgendes sicherzustellen: Modernisierung der Produktion und Verbesserung ihrer Qualität; Belieferung des französischen und deutschen Marktes sowie der Märkte der Mitgliedstaaten mit Kohle und Stahl zu gleichen Bedingungen; Ausbau der gemeinsamen Ausfuhr nach anderen Ländern und Angleichung in der Hebung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer dieser Industriezweige.

Wenn man, ausgehend von den sehr unterschiedlichen Verhältnissen, die gegenwärtig in den Produktionszweigen der Mitgliedstaaten herrschen, diese Zielsetzungen erreichen will, müssen vorübergehend gewisse Maßnahmen ergriffen werden, zu denen auch die Durchführung eines Plans für die Erzeugung und die Kapitalinvestition, die Einführung von Preisausgleichsvorrichtungen und die Schaffung eines Umstellungsfonds zur besseren Rationalisierung der Produktion gehören. Der Austausch von Kohle und Stahl unter den Mitgliedstaaten ist sofort von allen Zollabgaben zu befreien und darf nicht unterschiedlichen Transportsätzen unterliegen. Schrittweise werden sich so die Bedingungen herausstellen, welche im Rahmen von Höchstleistungen die rationellste Aufteilung der Produktion von sich aus gewährleisten.

Im Gegensatz zu einem internationalen Kartell, das die Aufteilung und Ausbeutung der nationalen Märkte mittels einschränkender Verfahren und der Aufrechterhaltung hoher Gewinne anstrebt, wird die geplante Organisation die Verschmelzung der Märkte und die Ausweitung der Produktion sichern.

Die vorstehend dargelegten Leitsätze und wesentlichen Verpflichtungen sollen Gegenstand eines von den Staaten zu unterzeichnenden und den Parlamenten zur Ratifikation vorzulegenden Vertrages werden. An den zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen erforderlichen Verhandlungen soll ein gemeinsam benannter Schiedsrichter teilnehmen, dessen Aufgabe es ist, darüber zu wachen, daß die Abkommen den Leitsätzen entsprechen. Im Falle eines unaufhebbaren Gegensatzes bestimmt er die anzunehmende Lösung. Die gemeinsame Hohe Behörde, welcher der Betrieb der gesamten Einrichtung anvertraut ist, setzt sich aus unabhängigen und von den Regierungen auf paritätischer Grundlage ernannten Persönlichkeiten zusammen. Von den Regierungen wird im gemeinsamen Einvernehmen ein Präsident ernannt; seine Entscheidungen treten in Frankreich, in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten in Kraft. Entsprechende Bestimmungen sichern die erforderlichen Möglichkeiten eines Einspruchs gegen die Entscheidungen der Hohen Behörde. Ein Vertreter der Vereinigten Nationen bei dieser Behörde hat die Aufgabe, jährlich zweimal vor der Organisation der Vereinigten Nationen einen öffentlichen Rechenschaftsbericht über den Betrieb der neuen Organisation unter besonderer Berücksichtigung der Wahrung ihrer friedlichen Zielsetzungen abzugeben.

Die Errichtung der Hohen Behörde greift den Eigentumsverhältnissen der Unternehmen in keiner Weise vor. Bei der Ausübung ihres Auftrages wird die Hohe Behörde die der Internationalen Ruhrbehörde übertragenen Vollmachten und die Deutschland auferlegten mannigfaltigen Verpflichtungen, solange diese bestehen, berücksichtigen.